



Satzung der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum

Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1:	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
ARTIKEL 2:	ZWECK DES VERBANDES	3
ARTIKEL 3:	GRUNDSÄTZE DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG	3
ARTIKEL 4:	GRUNDSATZPROGRAMM	3
<u>I. ABSCHNITT: ORGANE DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG</u>		3
ARTIKEL 5:	ORGANE DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG	3
ARTIKEL 6:	DIE BEZIRKSDELEGIERTENKONFERENZ	4
ARTIKEL 7:	DER BEZIRKSVORSTAND	4
ARTIKEL 8:	DIE AUSSCHÜSSE DER BEZIRKSDELEGIERTENKONFERENZ	5
<u>II. ABSCHNITT: ÄMTER DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG BOCHUM.....</u>		5
ARTIKEL 9:	DIE LANDESDELEGIERTEN	5
ARTIKEL 10:	DIE MITGLIEDER DES BEZIRKSVORSTANDES	5
ARTIKEL 11:	DIE WEITEREN MITGLIEDER DES BEZIRKSVORSTANDES	6
ARTIKEL 12:	DIE BEZIRKSDELEGIERTEN	6
ARTIKEL 13:	DIE SEKRETÄR*INNEN DES BEZIRKSVORSTANDES	6
ARTIKEL 14:	DIE BEZIRKSVERBINDUNGSLEHRER*INNEN.....	7
<u>III. ABSCHNITT: WAHLEN</u>		7
ARTIKEL 15:	WAHLGRUNDSÄTZE	7
ARTIKEL 16:	STIMMRECHT	7
<u>IV. ABSCHNITT: UNTERGLIEDERUNG UND DACHVERBÄNDE</u>		7
ARTIKEL 17:	WAHLEN DER DELEGIERTEN ZU KONFERENZEN DER DACHVERBÄNDE	7
ARTIKEL 18:	UNTERGLIEDERUNG UND DACHVERBÄNDE.....	7
<u>V. ABSCHNITT: SONSTIGE BESTIMMUNGEN</u>		8
ARTIKEL 19:	VERSAMMLUNGEN VON ORGANEN	8
<u>VI. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>		8
ARTIKEL 20:	SATZUNGSÄNDERUNGEN	8
ARTIKEL 21:	SALVATORISCHE KLAUSEL	8
ARTIKEL 22:	INKRAFTTRETEN	8

Präambel

Die Bezirksschüler*innenvertretung (BSV) Bochum ist der Zusammenschluss der Schüler*innenvertretungen aller Schulen der kreisfreien Stadt Bochum. Sie fördert die Schüler*innenmitwirkung und setzt sich für die Rechte der Schülerinnen und Schüler der Stadt Bochum ein. Die BSV Bochum gibt allen Schüler*innen der Schulen im Bezirk die Möglichkeit, sich gleichberechtigt zu beteiligen. Die BSV Bochum ist, nach § 74 Absatz 8 Schulgesetz NRW, als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution der Stadt Bochum, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.

Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Verbandes lautet: Bezirksschüler*innenvertretung Bochum. Die Abkürzung lautet: BSV Bochum.
- (2) Die Bezirksschüler*innenvertretung Bochum hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum ist das Schuljahr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Artikel 2: Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen und kulturellen Interessen der Schüler*innen einzusetzen.
- (2) Die BSV Bochum nimmt ein bildungspolitisches Mandat wahr.
- (3) Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schüler*innenvertretungen in Bochum beizutragen.
- (4) Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere die Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schüler*innenschaft, die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche gleiche oder ähnliche schulpolitische Ziele verfolgen und nicht dieser Satzung widersprechen, die Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen, die Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die den Möglichkeiten entsprechende Einflussnahme auf Entscheidungen der Bezirksvertretungen sowie das Angebot von Beratung in schulrechtlichen Fragen.

Artikel 3: Grundsätze der Bezirksschüler*innenvertretung

- (1) Die Satzung ist die Handlungsgrundlage für alle Organe und Amtsträger*innen der BSV Bochum.
- (2) Die Amtsträger*innen der BSV Bochum werden nach demokratischen Grundsätzen gewählt.
- (3) Die BSV Bochum setzt sich für (gelebte) Demokratie ein und fördert das demokratische Grundverständnis.
- (4) Die BSV Bochum setzt sich gegen jede Art von Sexismus, Rassismus, Faschismus und andere Arten menschenverachtenden Handelns ein.

Artikel 4: Grundsatzprogramm

- (1) Neben den Grundsätzen der Satzung wird die BSV Bochum auch vom „Grundsatzprogramm der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum“, kurz „GPO BSV Bochum“, geleitet.
- (2) Es dürfen keine Anträge und Forderungen durch Organe der BSV Bochum veröffentlicht werden, die dem GPO BSV Bochum inhaltlich grundsätzlich widersprechen. Ausgenommen sind:
 - a. Änderungen des Grundsatzprogrammes
 - b. Änderungen der Satzung
- (3) Das GPO BSV Bochum kann nur von der beschlussfähigen Bezirksdelegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Delegierten geändert werden. Die vollständige Streichung von Sätzen erfolgt durch eine einfache Mehrheit (1/2 Mehrheit). Änderungen am GPO BSV Bochum sind mit Satzungsänderungen formal gleichgestellt.

I. Abschnitt: Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

Artikel 5: Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

- (1) Die Organe der BSV Bochum sind die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK), der Bezirksvorstand und die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz.

Artikel 6: Die Bezirksdelegiertenkonferenz

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz, kurz BDK, ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der BSV Bochum.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind die Bezirksdelegierten (Art. 12).
- (3) Die beratenden Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind
 - a. die Mitglieder des Bezirksvorstandes (Art. 10),
 - b. die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes (Art. 11)
 - c. die Sekretär*innen des Bezirksvorstandes (Art. 13).
 - d. die Bezirksverbindungslehrer*innen (Art. 14)
- (4) An der BDK können alle Schüler*innen an einer Schule in Bochum und andere Gäst*innen mit Rederecht teilnehmen, über die Zulassung von Gäst*innen (die keine Schüler*innen in Bochum sind) entscheidet der Bezirksvorstand oder in besonderen Fällen die BDK. Beratende Mitglieder der BDK haben Rederecht. Die Satzung der Landesschüler*innenvertretung NRW kann darüber hinaus weitere Personen mit Rederecht benennen.
- (5) Die BDK kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die BDK wird durch ein Tagespräsidium geleitet, näheres bestimmt die Geschäftsordnung der BDK der BSV Bochum.
- (7) Die BDK tagt öffentlich. Sie kann auf Antrag des Bezirksvorstandes oder von zehn (10) Bezirksdelegierten mit Zweidrittelmehrheit beschließen nicht öffentlich tagen.
- (8) Die BDK wird vom Bezirksvorstand einberufen.
- (9) Die BDK muss mindestens zweimal pro Geschäftsjahr zusammentreten.
- (10) Die BDK muss ebenfalls innerhalb von vier (4) Wochen außerordentlich zusammentreten, wenn
 - a. der Bezirksvorstand oder
 - b. mindestens fünf (5) der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen dies beantragen.
- (11) Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz können alle Schüler*innen stellen, die eine Schule in Bochum besuchen. Weiteres Recht Anträge zu stellen kann durch die Geschäftsordnung vergeben werden.
- (12) Die BDK trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (13) Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Wochen vor der BDK alle Schüler*innenvertretungen der Stadt Bochum ordnungsgemäß eingeladen wurden, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (14) Zwischen einem Antrag auf Abberufung und dem Misstrauensvotum müssen mindestens zwei (2) Wochen liegen.
- (15) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann über Kandidat*innen für die Ämter Mitglieder des Bezirksvorstandes, Landesdelegierte und Bezirksverbindungslehrer*innen eine Kandidat*innenbefragung und nach Wunsch eine Personaldebatte vor der Wahl abhalten. Der Ablauf wird in der Geschäftsordnung geregelt. Diese Verfahren können auch vor einem Misstrauensvotum angewendet werden.

Artikel 7: Der Bezirksvorstand

- 1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a. einem*einer Landesdelegierten, je angefangenen 15.000 Schüler*innen an weiterführenden Schulen in Bochum,
 - b. einer unbegrenzten Anzahl weiteren Schüler*innen.
- 2) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt.
- 3) Der Bezirksvorstand vertritt die BSV Bochum nach innen und außen.
- 4) Der Bezirksvorstand führt die, von der BDK verabschiedeten Beschlüsse aus.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*innen an einer Schule in Bochum sein.
- 6) Der Bezirksvorstand kann eine eigene Aufgabenverteilung festlegen.

- 136 7) Der Bezirksvorstand soll nach der Geschäftsordnung der BDK verfahren. Zur ordentlichen
137 Durchführung seiner Aufgaben kann er eigene Regelungen erlassen, sie dürfen der Satzung
138 und Geschäftsordnung jedoch nicht widersprechen.
- 139 8) Der Bezirksvorstand kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben eine eigene
140 Geschäftsordnung geben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder delegieren. Diese
141 Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.
- 142 9) Der Bezirksvorstand ist der BDK Rechenschaft schuldig und bedarf ihrem Vertrauen.
- 143 10) Der Bezirksvorstand verwaltet die Finanzen der BSV Bochum und erstattet der BDK über die
144 Finanzen Bericht. Die Berichterstattung erfolgt auf der letzten BDK der Legislaturperiode des
145 Vorstandes.
- 146 11) Der Bezirksvorstand tagt öffentlich. Mit Beschluss der einfachen Mehrheit kann der
147 Bezirksvorstand beschließen nicht öffentlich zu tagen.
- 148 12) Der Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder zu bestimmten Aufgabenbereichen maximal bis
149 zum Ende des Geschäftsjahres kooptieren.
- 150 13) Der Bezirksvorstand ist auf die Dauer des nächsten Geschäftsjahres gewählt, höchstens jedoch
151 bis zur letzten ordentlichen BDK eines Geschäftsjahres. Wenn die Mitglieder des
152 Bezirksvorstandes auf der letzten ordentlichen BDK eines Geschäftsjahres neu gewählt
153 wurden, ist der entlastete Bezirksvorstand zu einer ordnungsgemäßen Übergabe verpflichtet.
- 154 14) Der Bezirksvorstand kann einen Bezirksrat als Pilotprojekt für maximal ein Schuljahr
155 einrichten.
- 156 a. Der Bezirksrat dient der stärkeren Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Arbeit der
157 BSV Bochum.
- 158 b. Die näheren Regelungen, insbesondere zu Zusammensetzung, Sitzungen, Rede-, Antrags-
159 und Stimmrechten sowie organisatorischen Abläufen, werden durch die Geschäftsordnung
160 des Bezirksvorstands geregelt.
- 161

162 Artikel 8: Die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz

- 163 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden.
- 164 (2) Die Ausschüsse sind gegenüber dem Bezirksvorstand Rechenschaft pflichtig, sofern die
165 Bezirksdelegiertenkonferenz nicht tagt.
- 166 (3) Die Ausschüsse können bei ihren Sitzungen die Anwesenheit eines Bezirksvorstandsmitglieds
167 verlangen.
- 168 (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben das Recht bei Sitzungen der Ausschüsse
169 anwesend zu sein.
- 170 (5) Mitglieder eines Ausschusses können alle Schüler*innen der Stadt Bochum sein sowie, nach
171 Zustimmung des Bezirksvorstands, andere Personen.

172 II. Abschnitt: Ämter der Bezirkschüler*innenvertretung Bochum

173 Artikel 9: Die Landesdelegierten

- 174 (1) Die Landesdelegierten werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.
- 175 (2) Die Landesdelegierten vertreten die Schüler*innenschaft der Stadt Bochum in den
176 Landesdelegiertenkonferenzen der Landesschüler*innenvertretung NRW.
- 177 (3) Landesdelegierte müssen zum Zeitpunkt der Wahl Schüler*innen sein, die eine Schule in
178 Bochum besuchen.
- 179 (4) Die BDK wählt je angefangenen 15.000 Schülerinnen und Schülern an weiterführenden
180 Schulen eine*n Landesdelegierte*Landesdelegierten. Die Landesdelegierten müssen gemäß
181 dem Geschlechterstatut der Landesschüler*innenvertretung quotiert sein.
- 182 (5) Die BDK kann einem*einer Landesdelegierten das Vertrauen entziehen. Der Beschluss muss
183 in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden, der*die Amtsträger*in gegen den
184 sich das Misstrauensvotum richtet muss die Möglichkeit haben gehört zu werden. Wenn das
185 Misstrauensvotum bestätigt wird, muss derjenige*diejenige, gegen den sich das
186 Misstrauensvotum richtet, sofort zurücktreten. Danach muss unverzüglich eine Neuwahl
187 stattfinden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

- (6) Die Landesdelegierten können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Fall muss auf der folgenden BDK eine Nachwahl stattfinden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

Artikel 10: Die Mitglieder des Bezirksvorstandes

- (1) Zusätzlich zu den Mitgliedern des Bezirksvorstandes nach Art. 10 dürfen Mitglieder ohne festen Bereich Teil des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.
- (3) Ihre Aufgaben regelt der Bezirksvorstand in eigener Verantwortung, sie sind der Bezirksdelegiertenkonferenz Rechenschaft pflichtig.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Schüler*innen sein, die eine Schule in Bochum besuchen.
- (5) Die BDK kann einem Bezirksvorstandsmitglied das Vertrauen entziehen. Der Beschluss muss in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden, der*die Amtsträger*in gegen den sich das Misstrauensvotum richtet muss die Möglichkeit haben gehört zu werden. Wenn das Misstrauensvotum bestätigt wird, muss derjenige*diejenige, gegen den sich das Misstrauensvotum richtet, sofort zurücktreten. Danach muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.
- (6) Das Übrige regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Mitglieder des Bezirksvorstandes können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Fall muss auf der folgenden BDK eine Nachwahl angeboten werden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

Artikel 11: Die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes

- (1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder per Mehrheitsbeschluss zu bestimmten Themen kooptieren.
- (2) Die kooptierten Bezirksvorstandsmitglieder können maximal bis zum Ende des Geschäftsjahres kooptiert werden. Die genaue Amtszeit und den genauen Themenbereich beschließt der ordentliche Bezirksvorstand per Verordnung.
- (3) Der ordentliche Bezirksvorstand kann die weiteren Mitglieder jederzeit per Mehrheitsbeschluss entlassen.
- (4) Bis auf die in Artikel 7 Absatz 1 – 3 geregelten Aufgaben sind die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes mit den Mitgliedern des Bezirksvorstandes gleichberechtigt.

Artikel 12: Die Bezirksdelegierten

- (1) Jede Schule in Bochum ist berechtigt Bezirksdelegierte zur BDK zu entsenden. Eine Schule in Bochum muss vom Land Nordrhein-Westfalen als solche anerkannt sein und mit ihrem Gelände auf dem Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Bochum liegen. Anerkannt ist eine Schule dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Einberufung der BDK eine Schulnummer des Landes Nordrhein-Westfalen hat. Eine Person gilt als Schüler*in an einer Schule in Bochum, wenn sie dies dem Bezirkssekretariat mitteilt und dieses keinen begründeten Verdacht hat, dass dies nicht der Fall ist. Sollte ein solcher Verdacht bestehen, kann eine Schulbescheinigung angefordert werden, auf deren Grundlage das Bezirkssekretariat zu entscheiden hat.
- (2) Die in Art. 12 Abs. 1 genannten Schulen wählen in ihrem Schüler*innenrat, je angefangenen 250 Schülerinnen und Schülern, eine*n Bezirksdelegierte*Bezirksdelegierten und eine*n Stellvertreter*in.
- (3) Entsendet eine Schule keine Bezirksdelegierten oder erscheinen diese nicht zur BDK, so kann jede*r Schüler*in der Schule das Mandat wahrnehmen.
- (4) Möchten mehr Schülerinnen oder Schüler das Mandat/die Mandate der Schule wahrnehmen, als der Schule nach Artikel 12 Abs. 2 zur Verfügung stehen, so entscheidet das Los.
- (5) Artikel 12 Abs. 3 und 4 gelten nicht, wenn der Schüler*innenrat der Schule eindeutig beschließt keine Bezirksdelegierten zu entsenden.
- (6) Die Schüler*innenzahl, die die Anzahl der Bezirksdelegierten in Artikel 12 Abs. 2 bestimmt, bemisst sich an der offiziellen Liste der Bezirksregierung Arnsberg, auf dem neuesten, dem Bezirksvorstand vorliegenden, Stand.
- (7) Die Bezirksdelegierten unterliegen während der BDK der Ordnungsgewalt des Tagespräsidiums.

- (8) Delegierte dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt benachteiligt werden. Kein*e Delegierte*Delegierter darf zu irgendeinem Zeitpunkt, wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung seines Mandats, in irgendeiner Art und Weise verfolgt oder außerhalb der BDK zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 13: Die Sekretär*innen des Bezirksvorstandes

- (1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann bis zu vier (4) Sekretär*innen in unterstützender Funktion bestimmen.
- (2) Die Sekretär*innen des Vorstands sollten Erfahrung in der SV-Arbeit besitzen. Es ist nicht erforderlich, dass die Sekretär*innen Schüler*innen sind.
- (3) Die Sekretär*innen des Vorstands arbeiten im Auftrag und auf Weisung des Bezirksvorstands.
- (4) Die Sekretär*innen des Vorstands können an den Bezirksvorstandssitzungen und der BDK teilnehmen.

Artikel 14: Die Bezirksverbindungslehrer*innen

- (1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann bis zu zwei Bezirksverbindungslehrer*innen bestimmen. Sie arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich.
- (2) Werden zwei Bezirksverbindungslehrer*innen gewählt, so muss mindestens eine der beiden Lehrkräfte nicht-cis-männlich sein.
- (3) Die Bezirksverbindungslehrer*innen sollten Erfahrung als Verbindungslehrer*in besitzen. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl an einer Bochumer Schule unterrichten.
- (4) Die Bezirksverbindungslehrer*innen haben auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen und gegenüber dem Bezirksvorstand eine beratende Funktion und unterstützen den Bezirksvorstand in Finanzangelegenheiten.

III. Abschnitt: Wahlen

Artikel 15: Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlen und Abstimmungen müssen nach demokratischen Grundsätzen stattfinden.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede natürliche stimmberechtigte Person nur eine Stimme.
- (3) Innerhalb von 60 Tagen kann jeder Einspruch gegen eine auf der Bezirksdelegiertenkonferenz getroffene Wahl einlegen. Der Einspruch ist beim Tagespräsidium einzulegen, dass in Anwesenheit der*des Antragsstellerin*Antragsstellers prüft und Mitgliedern des Bezirksvorstandes, die beanstandete Wahl erneut prüfen. Die Stimmzettel sind mindestens bis zum Verfall der Einspruchsfrist aufzubewahren. Gegen eine abgelehnte Wahlprüfung kann nicht erneut Einspruch eingelegt werden.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz.

Artikel 16: Stimmrecht

- (1) Wer in den Organen stimmberechtigt ist, wird in Abschnitt I und II festgelegt. Hat eine natürliche Person mehrere Ämter mit Stimmrecht inne, so darf sie nur eine Stimme abgeben.

IV. Abschnitt: Untergliederung und Dachverbände

Artikel 17: Wahlen der Delegierten zu Konferenzen der Dachverbände

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zu Konferenzen der Dachverbände.
- (2) Die Delegation ist nach den Vorschriften der Dachverbände zu wählen, sofern diese demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Der Bezirksvorstand und Delegation führen eine Vorbesprechung zur Beratung eingegangener Anträge und Personalfragen zu Konferenzen der Dachverbände (beispielsweise Landesdelegiertenkonferenz) durch.
- (4) Falls Delegierte nicht an den Konferenzen der Dachverbände teilnehmen kann, kann der Vorstand aus der Mitte der Schüler*innenschaft Bochums eine*n Vertreter*in wählen

Artikel 18: Untergliederung und Dachverbände

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz, beziehungsweise die Bezirksschüler*innenvertretung, ist nicht berechtigt, den Schüler*innenvertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur

Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet Empfehlungen zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.

(2) Die Satzungen der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen dürfen dieser Satzung nicht grundsätzlich widersprechen.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Die angeschlossenen Schüler*innenvertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.

(4) Die Bezirksschüler*innenvertretung Bochum ist Mitgliedsverband der Landesschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) und damit auch ihrer Dachverbände.

(5) Sollte bei einem Vorgang in der BSV Bochum Unklarheit bestehen, kann die Sitzungsleitung die offiziellen Dokumente der LSV NRW (Satzung, Geschäftsordnung, Geschlechterstatut, Wahlordnung) zur Entscheidungsfindung heranziehen.

V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

Artikel 19: Versammlungen von Organen

(1) Die Sitzungen der Organe werden vom dem*der Vorsitzenden einberufen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Über jede Sitzung muss eine Niederschrift verfasst werden, in die das Wahl und Abstimmungsergebnis aufgenommen werden muss. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (Artikel 15 Abs. 3) aufbewahrt.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 20: Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur von der beschlussfähigen Bezirksdelegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Delegierten geändert werden.

(2) Mitglieder von Organen der BSV Bochum, die zum Zeitpunkt einer Satzungsänderung im Amt sind und durch diese Änderung die Voraussetzungen für ihr Amt nicht mehr erfüllen würden, dürfen ihr Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit weiterführen. Eine Wiederwahl ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der geänderten Satzung erfüllt werden.

Artikel 21: Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch die Änderung von Gesetzen unwirksam oder undurchführbar geworden sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt. Gleiches gilt für die Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz, sowie sonstige Verordnungen der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum.

Artikel 22: Inkrafttreten

(1) Diese erstmalig durch die 6. BDK am 06.07.2018 in Kraft getretene Satzung gilt in der durch die 9. BDK am 13.12.2021, 10. BDK am 17.03.2022, 13. BDK am 13.03.2023, 14. BDK am 01.06.2023, 15. BDK am 16.11.2023, 18. BDK am 25.11.2024 und 19. BDK am 19.03.2025 und 22. BDK am 23.06.2026 geänderten Fassung am 24.06.2026.